



Satzung

über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohenbrunn

Daten über Erlass und Rechtswirksamkeit der Satzung

1.	Gemeinderatsbeschluss vom Nr.	25.10.2017
2.	Tag der Bekanntmachung durch Aushang	27.10.2017
3.	Tag des Inkrafttretens	01.01.2018
4.	Geltungsdauer	25 Jahre
5.	Registrierung (Az.)	

Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Hohenbrunn vom 25.10.2017

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Hohenbrunn folgende Satzung:

- Präambel -

Die Gemeinde Hohenbrunn fördert die Entwicklung und die Betreuung ihrer Kinder. Die Kinder der Gemeinde Hohenbrunn sind unsere Zukunft. Es ist das gemeinsame Ziel der Kindertageseinrichtungen, der Elternbeiräte und des Trägers unter Beachtung der Grundsätze der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit die Kinder bestmöglich zu fördern.

§ 1 – Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Hohenbrunn betreibt Kindertageseinrichtungen als öffentliche Einrichtungen. Ihr Besuch ist freiwillig.
- (2) Die gemeindlichen Kindertageseinrichtungen sind Einrichtungen im Sinne des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).
- (3) Gemeindliche Kindertageseinrichtungen sind
 - a) die Kinderwelt Hohenbrunn, in welchem überwiegend Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten), je nach Platzangebot auch Kinder im Alter von 8 Wochen bis zum Eintritt in den Kindergarten (Kinderkrippe) aufgenommen werden.
 - b) das Haus des Kindes in Riemerling-Ost, in welchem überwiegend Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten) sowie Kinder von der ersten bis zur vierten Schulklasse (Hortkinder) aufgenommen werden.
 - c) der Kindergarten und –Krippe am Waldpark, in welchem überwiegend Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht (Kindergarten) sowie Kinder im Alter von 8 Wochen bis zum Eintritt in den Kindergarten (Kinderkrippe) aufgenommen werden.
- (4) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtungen und die Ausgestaltung der Bildung, Erziehung und Betreuung bestimmen sich nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) VIII, dem BayKiBiG und den zugehörigen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 – Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr (Kindergartenjahr) beginnt am 01. September und endet am 31. August des Folgejahres.

§ 3 Anmeldung

- (1) Die Anmeldung zur Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung erfolgt schriftlich durch die Personensorgeberechtigten. Die Anmeldung für das jeweils kommende Betreuungsjahr soll grundsätzlich bis zu dem durch die Gemeinde festgelegten Anmeldetag vorgenommen werden.
- (2) Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben. Werden bei der Anmeldung falsche oder unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht und wurde aufgrund dieser Angaben die Platzvergabe entscheidend beeinflusst, so kann der zugesprochene Platz durch den Träger widerrufen werden.
- (3) Kinder, welche für einen Integrationsplatz angemeldet werden, müssen bei der Anmeldung ein Attest nach § 53 SGB XII vorlegen.
- (4) Die Anmeldung begründet keinen Anspruch auf die Aufnahme eines Kindes in die gewünschte Einrichtung zu einem bestimmten Zeitpunkt oder in eine bestimmte Gruppe.

§ 4 – Aufnahme

- (1) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtungen erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Verfügbar sind freie Plätze, für die keine Belegungsrechte bestehen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung (§ 3).
- (3) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Leitung der jeweiligen Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Hohenbrunn. Die Entscheidung wird den Personensorgeberechtigten schriftlich mitgeteilt. Kommt ein Kind nicht zum vereinbarten Zeitpunkt der Aufnahme in die Kindertageseinrichtung und wird die Einrichtung nicht unverzüglich verständigt, wird der Platz zum nächsten Monat anderweitig vergeben.
- (4) Vorrang für die Aufnahme haben die Kinder, die in der Gemeinde Hohenbrunn ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.
- (5) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde Hohenbrunn wohnenden Kinder unbefristet. § 10 bleibt hiervon unberührt.
- (6) Die Aufnahme von nicht in der Gemeinde Hohenbrunn wohnenden Kindern erfolgt nur, wenn diese Plätze nicht mit ortsansässigen Kindern belegt werden können. Sie kann unter Einhaltung einer angemessenen Frist widerrufen werden, wenn der Platz für ein in der Gemeinde Hohenbrunn wohnendes Kind benötigt wird. Im letzten Jahr vor dem Schuleintritt ist ein Widerruf aus diesem Grund nicht möglich.
- (7) Die Aufnahme von Kindern ist abhängig von der regelmäßigen Inanspruchnahme und Nutzung des Platzes gemäß § 10 dieser Satzung. Über Ausnahmen in begründeten Einzelfällen entscheidet der Träger.
- (8) Kinder, die mangels freier Plätze nicht aufgenommen werden können, werden in einer Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Aufnahme nach der in § 5 geregelten Dringlichkeit.
- (9) Die Aufnahme für eine Dauer von weniger als einem Monat oder für nicht täglichen Besuch der jeweiligen Einrichtung ist ausgeschlossen. In begründeten Ausnahmefällen kann bei freien verfügbaren Plätzen hiervon abgewichen werden.
- (10) Der Eintritt eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass das Kind für den Besuch der Kindertageseinrichtung geeignet und frei von übertragbaren Krankheiten ist.

§ 5 – Vergabekriterien

(1) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, wird die Platzvergabe nach folgender Reihenfolge (Dringlichkeitsstufe) vorgenommen:

a) Kindergarten:

1. Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind
2. Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend und berufstätig bzw. in Ausbildung sind.
3. ältere vor jüngeren Kindern (Jahrgangsweise, Stichtag 30.09.)
4. Berufstätigkeit beider Elternteile (Vollzeit vor Teilzeit)
5. Geschwisterkinder in der gleichen Kindertageseinrichtung

b) Kinderkrippe:

1. Alter des Kindes (Altersstruktur der Einrichtung = altersgemischte Gruppen)
2. Berufstätigkeit beider Elternteile (Vollzeit vor Teilzeit)
3. Geschwisterkinder in der gleichen Kindertageseinrichtung

c) Kinderhort:

1. Berufstätigkeit beider Elternteile (Vollzeit vor Teilzeit)
2. Geschwisterkinder in der gleichen Kindertageseinrichtung

Bei Vorliegen gleicher Voraussetzungen entscheidet das Los.

- (2) Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Nachweise beizubringen.
- (3) In Härtefällen kann von den Dringlichkeitsstufen nach Abs. 1 abgewichen werden. Hierüber entscheidet die Einrichtungsleitung im Einvernehmen mit der Gemeindeverwaltung Hohenbrunn.

§ 6 – Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen werden nach Beratung mit der Elternvertretung (§ 14) von der Gemeinde festgelegt. Sie werden durch Aushang in der jeweiligen Kindertageseinrichtung sowie im Internet auf der Homepage der Gemeinde Hohenbrunn bekannt gegeben. Außerhalb der Öffnungszeiten findet keine Betreuung statt.
- (2) Die Schließzeiten aller Einrichtungen sind grundsätzlich den Schulferien angeglichen. An einzelnen Tagen kann auch außerhalb der Schulferien die Einrichtung geschlossen werden; dies erfolgt nach Rücksprache mit dem Träger. Die Schließzeiten werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Aus pädagogischen Gründen sollen die Kinder
- a) im Kindergarten zur Gewährleistung einer täglichen Kernzeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr, nicht später als 8.30 Uhr und
 - b) in der Kinderkrippe zur Gewährleistung einer täglichen Kernzeit von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr nicht später als 8.30 Uhr
- in die jeweilige Kindertageseinrichtung gebracht werden.

§ 7 – Buchungszeit, Betreuungszeit

- (1) Bei der Anmeldung des Kindes haben sich die Personensorgeberechtigten auf die Buchungszeiten festzulegen.
- (2) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen sicherstellen zu können, werden folgende Mindestbuchungszeiten festgelegt:
 - a) Kindergarten:
20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder sollen an fünf Tagen die Woche anwesend sein. Die Lage der Mindestbuchungszeiten gibt der Träger vor.
 - b) Kinderkrippe:
20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden pro Tag. Die Kinder sollen an fünf Tagen pro Woche anwesend sein. Die Lage der Mindestbuchungszeiten gibt der Träger vor.
 - c) Hort:
mehr als 15 Stunden pro Woche und dabei mindestens 3 Stunden pro Tag. Die Lage der Mindestbuchungszeiten gibt der Träger vor.
Zudem sind im Hort die längeren Betreuungszeiten während der Schulferien gesondert zu buchen und ab 15 Buchungstagen gesondert zu berechnen.
- (3) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, Betreuungszeiten zu buchen. Diese Buchungszeiten sind von den Eltern schriftlich anzugeben. Umbuchungen sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. eines Jahres möglich. Während der letzten drei Monate eines Kindergartenjahres sind nur Höherbuchungen möglich. Zum Beginn eines Kindergartenjahres sind Umbuchungen zum 01.10. eines Jahres mit einer Frist von einer Woche möglich.

§ 7 a – Teilnahme an der Mittagsverpflegung

- (1) Im Kindergarten ist bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden die Teilnahme am Mittagessen verpflichtend.
- (2) In der Kinderkrippe (Kinder ab einem Alter von einem Jahr) sowie im Schulhort ist die Teilnahme am Essen an fünf Tagen die Woche verpflichtend.
- (3) Die Personensorgeberechtigten haben die Möglichkeit, die Teilnahme an der Mittagsverpflegung zu buchen. Diese Buchungen sind von den Eltern schriftlich anzugeben. Umbuchungen sind unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen jeweils zum 01.12., 01.03., 01.06. und 01.09. sowie zusätzlich mit einer Frist von einer Woche zum 01.10. möglich.
Vorübergehende Abmeldungen vom Essen (z.B. wegen Urlaub) sind wochenweise mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende möglich.
- (4) Im Krankheitsfall können gebuchte Essen nur gegen Vorlage eines Attestes für jeweils ganze Wochen abbestellt werden wenn eine Abmeldung in der Vorwoche - innerhalb der von der Einrichtung festgelegten Frist - erfolgt.

§ 8 – Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Kindertageseinrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Mitglieder der Wohngemeinschaft an einer übertragbaren Krankheit leiden. Die Leitung der jeweiligen Einrichtung kann die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sollen im Übrigen der Leitung der Kindertageseinrichtung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll dabei angegeben werden.

§ 9 – Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn
 - a) es innerhalb der beiden letzten Monate mehr als zwei Wochen lang unentschuldigt gefehlt hat,
 - b) es innerhalb des laufenden Kindergartenjahres insgesamt mehr als vier Wochen unentschuldigt gefehlt hat.
 - c) trotz bereits schriftlich erfolgter Ermahnung durch die Leitung der Kindertageseinrichtung wiederholt oder regelmäßig gegen die Hol- und Bringzeiten verstoßen wird.
 - d) die Eltern oder Sorgeberechtigten mit der Entrichtung der Besuchsgebühren mehr als drei Monate im Rückstand sind.
- (2) Bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung kann das Kind mit sofortiger Wirkung vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden. Ein Ausschluss aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt.
- (3) Die Entscheidung über einen Ausschluss trifft der Träger im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung der Kindertageseinrichtung. Der betreffende Elternbeirat wird hierüber informiert.

§ 10 – Regelmäßiger Besuch

- (1) Die Einrichtungen können ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Kann ein Kind die Einrichtung nicht besuchen oder erst später gebracht werden, ist die jeweilige Einrichtung unverzüglich zu verständigen.
- (3) Die Kinder dürfen nur von Personensorgeberechtigten oder von ihnen schriftlich bevollmächtigten, geeigneten Personen abgeholt werden. Darf ein Kind von der Einrichtung alleine nach Hause gehen, so ist dies im Voraus schriftlich bei der jeweiligen Einrichtung zu erklären.

- (4) Wird ein Kind nicht abgeholt und sind seine Personensorgeberechtigten nicht erreichbar, ist das diensthabende Personal der jeweiligen Einrichtung ermächtigt, eine für die weitere Betreuung des Kindes erforderliche und angemessene Regelung zu treffen. Als letzte Möglichkeit kommt eine Heimunterbringung in Frage, wobei hierbei die entstandenen Kosten den jeweiligen Personensorgeberechtigten in Rechnung gestellt werden.

§ 11 – Abmeldung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Die Abmeldung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres ist die Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres zulässig.
- (4) Bei Kindergartenkindern, welche zum September d.J. eingeschult werden, endet das Betreuungsverhältnis automatisch zum Ende des Betreuungsjahres (31.08. d.J.).

§ 12 – Haftung, Unfallversicherung

- (1) Für die Kinder der jeweiligen Kindertageseinrichtung besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 8a SGB VII.
Danach sind Kinder insbesondere
 - c) auf dem direkten Weg zur und von der jeweiligen Kindertageseinrichtung,
 - d) während des Aufenthaltes in der jeweiligen Kindertageseinrichtung sowie
 - e) während aller Veranstaltungen der Kindertageseinrichtung, auch außerhalb der Einrichtung und den regulären Öffnungszeiten, versichert.
- (2) Alle Unfälle sind durch die Personensorgeberechtigten unverzüglich bei der Gemeinde zu melden. Die Meldung an den Unfallversicherungsträger obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 13 - Mitarbeit der Erziehungsberechtigten / Sprechstunden

Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in der Einrichtung hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern und sonstigen Erziehungsberechtigten sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, die regelmäßig veranstalteten Sprechstunden zu besuchen. Die Sprechstunden finden nach Vereinbarung statt.

§ 14 – Elternvertretung

- (1) In den Kindertageseinrichtungen ist jeweils ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Die Zusammensetzung und die Befugnisse des Elternbeirates für die Kindertageseinrichtungen ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

§ 15 – Gebühren

Benutzungsgebühren werden nach Maßgabe einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 16 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 16.02.20017, zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 17.07.2013 außer Kraft.

Hohenbrunn, den 25.10.2017

GEMEINDE HOHENBRUNN



Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die amtliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 27.10.2017 durch Niederlegung im Rathaus, Zimmer Nr. 11. Hierauf wurde durch Anschläge an allen Gemeindetafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.10.2017 angeheftet und am 27.11.2017 wieder abgenommen.

Hohenbrunn, den 28.11.2017



Dr. Stefan Straßmair
Erster Bürgermeister

